



## **Bankmanager haftet nicht für „fiktiv“ hinterzogene Steuern seiner Kunden**

*Wer anderen bei einer Steuerhinterziehung hilft, ist für den dadurch entstandenen Steuerschaden verantwortlich. Dieses Prinzip ist gesetzlich klar geregelt und gilt auch, wenn der Helfende keinen eigenen Vorteil für sich durch die Tat erzielt hat. Ob dieses auch für Bankmanager zutrifft, wenn die Steuerhinterziehung von Bankkunden zwar wahrscheinlich, aber nicht 100 %-ig sicher ist, hatte der Bundesfinanzhof im Januar 2013 zu entscheiden. Er legte sich auf die Faustformel fest: Im Zweifel zu Gunsten des Bankmanagers.*

Das internationale Netzwerk der Bank wurde in dem Fall, den die obersten Finanzrichter am 13.01.2013 zu entscheiden hatten, genutzt, um Wertpapiere am Fiskus vorbei ins Ausland zu verlagern. Die Kunden nutzten dabei einen nicht zulässigen Trick, den die Bank ihnen anbot. Die Wertpapiere wurden anonym über die Grenze auf Konten von Auslandstöchtern des Bankhauses transferiert.

In der Folge konnte nicht mehr mit 100 %-iger Präzision nachvollzogen werden, welcher Kunde der Bank ganz konkret hinter diesen verschleierten Transaktionen steckte. Auch Bargeldbeträge wurden so auf ausländische Dependancen der Bank geschleust.

Wie sich bei Ermittlungen des Finanzamtes herausstellte, nutzten mehrere tausend Kunden diese Anonymität, um Steuern aus Zins- und Dividendenerträgen zu verbergen. Finanzfahnder konnten im Nachhinein etwa 75 % der Vorgänge einzelnen Bankkunden zuordnen und stellten dabei fest, dass fast keiner der enttarnten Kunden die Erträge steuerlich angeben hatte.

Das Finanzamt wollte allerdings noch weitere Steuerforderungen vermeintlich unerkannt gebliebener Steuersünder realisieren – gegen einen aus ihrer Sicht verantwortlichen Bankmanager. Von dem führenden Mitarbeiter der Bank, der als Leiter der Wertpapieradministration bei der Bank angestellt war, wurde das System der anonymen Transfers zu den Auslandstöchtern der Bank mit organisiert; ihn sah das Finanzamt als Helfer zur Steuerhinterziehung an.

Auf Basis der Daten rechnete das Finanzamt hoch: Etwa 640 nicht entdeckte Nutzer dieses anonymen Geldverkehrs sollten demnach für etwa 304 Mio. DM Wertpapiere ins Ausland bewegt haben. Die Finanzbeamten berechneten daraus einen fiktiven Steuerschaden von rund 2,3 Mio. DM auf Basis ihrer Hypothesen.

Die Absage der Münchener Finanzrichter an das Finanzamt war deutlich. Nur wenn ganz klar eine Steuerstrafat nachgewiesen wird und der Steuerschaden auf Heller und Pfennig genau ermittelt werden kann, haftet auch der Helfer eines Steuerdeliktes. Kann das Finanzamt diesen Nachweis nicht führen, so darf es keine Zahlung verlangen.

### **STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE**

Das Urteil bringt die Steuerbehörden auf den Boden des Grundgesetzes zurück. Hypothetische Steuerberechnungen auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeiten reichen nicht aus, um überhaupt einen Steueranspruch – gegen den angeblich anonymen Steuersünder – zu begründen und in der Folge auch nicht, um das Haftungsnetz auf Dritte zu erweitern.

Quelle: Bundesfinanzhof (BFH) Urteil vom 15. Januar 2013, Az. VIII R 22/10

22. April 2013 (Rechtsanwalt Hartmut Götdecke)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.steuern-rechtinfo.de](http://www.steuern-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [steuern-rechtinfo.de](http://www.steuern-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und **ausdrücklich nicht** für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. **Die Kanzlei Götdecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse.** Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.** Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechts-/steuerbezogene Entscheidungen.